

# Satzung

über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Dillingen a.d. Donau.

Die Stadt Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

## **§ 1**

Die große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Verleihung des Goldenen Ehrenringes
- c) Verleihung der Goldenen Bürgermedaille / Goldene Verdienstmedaille
- d) Verleihung des Bürgerbriefes
- e) Verleihung der Verdienstplakette
- f) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Dillingen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrenden Persönlichkeiten durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, des Sports oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer festlichen Veranstaltung der Stadt durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers).
3. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

### **§ 3 Verleihung des Ehrenringes**

1. Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports u.a.
2. Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt ist aus legiertem Gold (585).
3. Der Ehrenring wird durch den Oberbürgermeister in einer festlichen Veranstaltung zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
4. Der Träger des Ehrenrings ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
5. Ehrenring, Wappennadel und Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
6. Die Zahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Persönlichkeiten soll fünf nicht übersteigen.

### **§ 4 Verleihung der Goldenen Bürgermedaille / Goldenen Verdienstmedaille**

1. Die Stadt Dillingen verleiht bei besonderen Anlässen eine Goldene Bürgermedaille. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Dillingen (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkungen an die Stadt u.a.).
2. Die Goldene Bürgermedaille der Stadt Dillingen hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585). Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Dillingen.“
3. Die Bürgermedaille wird durch den Oberbürgermeister in einer festlichen Veranstaltung der Stadt zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen.
4. Der Träger der Goldenen Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
5. Goldene Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
6. Die Zahl der mit der Goldenen Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten soll zehn nicht übersteigen.

## **§ 5 Verleihung des Bürgerbriefes**

1. Die Stadt Dillingen verleiht den Bürgerbrief für ausgeprägte Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaftsförderung, des Sozialwesens sowie besonders verantwortungsbewusste und erfolgreiche Leistung im städtischen Dienst u. a. m. Auch verdienstvolles Wirken im öffentlichen Bereich oder in der Vereinsführung kann durch Verleihung des Bürgerbriefes gewürdigt werden.
2. Der Bürgerbrief wird durch den Oberbürgermeister in einer festlichen Veranstaltung zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl fünf nicht übersteigen.
3. Bürgerbrief und Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
4. Der Inhaber des Bürgerbriefes ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

## **§ 6 Verleihung der Verdienstplakette**

1. Die Stadt Dillingen verleiht bei besonderen Anlässen eine Verdienstplakette. Sie würdigt den Einsatz für die Entwicklung der Stadt.
2. Die Verdienstplakette der Stadt Dillingen hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835). Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für Verdienste. Stadt Dillingen.“
3. Die Verdienstplakette wird in einer Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer versilberten Wappennadel (zum Tragen am linken Revers) und einer Urkunde überreicht.
4. Verdienstplakette, Wappennadel und Urkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über

## **§ 7 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern**

1. Die Stadt Dillingen benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude u.a. nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Die Ehrung ist frühestens 3 Jahre nach dem Tod möglich.

2. Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluss umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

## § 8

Die Ehrungen nach §§ 2,3,4,5,6 können in gebührendem zeitlichen Abstand auch nacheinander erfolgen.

## § 9 Vorschlagsrecht

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 bis 7 genannten Ehrungen sind der Oberbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Dillingen tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach drei Jahren wieder möglich.

## § 10

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 2. Mai 1994



Hans-Jürgen Weigl  
Oberbürgermeister